

B e r i c h t
 der
 mit der Prüfung der Verfassungen der Kantone St. Gallen
 und Waadt beauftragten Kommission.
 (Vom 18. Januar 1862.)

Tit.!

Mit Botschaft vom 10. und beziehungsweise vom 13. d. M. trägt der Bundesrath darauf an, den neuen Verfassungen der Kantone St. Gallen und Waadt die bundesgemäße Garantie zu ertheilen. Da wir im Wesentlichen sowohl mit diesem Antrage, als mit den zur Erläuterung einzelner Artikel der fraglichen Verfassungen beigelegten Bemerkungen einverstanden sind, so bleibt uns bloß übrig, einige wenige Punkte herauszuheben, die von dem Bundesrathe entweder gar nicht berührt, oder anders als von uns aufgefaßt worden sind.

I.

Verfassung des Kantons St. Gallen.

Der Bundesrath findet die in Ziffer 2 und 3 des Art. 6 ausgesprochene Gewährleistung der katholischen und der evangelischen Kirche, so wie der freien und uneingeschränkten Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes enger als die in Art. 44 der Bundesverfassung den anerkannten christlichen Konfessionen zugesicherte Garantie. Wir theilen zwar diese Ansicht nicht, glauben aber um so weniger auf die Bedeutung des einer verschiedenen Auslegung fähigen Ausdruckes, „die anerkannten christlichen Konfessionen“ hier eintreten zu sollen, da ja unzweifelhaft, wenn je ein Streit über den Sinn desselben sich entspinnen sollte, der Entscheid in letzter Instanz der Bundesversammlung

zukommen würde, wobei es sich von selbst versteht, daß die Redaktion der St. Gallischen Verfassung der vollsten und freiesten Handhabung des Art. 44 der Bundesverfassung nicht im Mindesten hinderlich sein könnte.

Art. 23 erklärt jeden im Kanton St. Gallen niedergelassenen Schweizer für wehrpflichtig. Diese Vorschrift kann natürlich dem Art. 144 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, nach welchem unter gewissen Voraussetzungen ein Niedergelassener ausnahmsweise ermächtigt werden kann und beziehungsweise soll, in seiner Heimath zu dienen, keinen Eintrag thun.

Den Ziffern 2 und 3 des Art. 29 „die Verzichtleistung (auf das „Kantonsbürgerrecht) kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Sie „geschieht stillschweigend, wenn der Betreffende nach seiner Aufnahme in „einen andern Staatsverband das herwärtige Bürgerrecht während dreißig „Jahren nicht mehr erneuert,“ ist nach unserm Dafürhalten die Genehmigung zu versagen, weil sie (wie die Bundesversammlung am 25. Juli 1850 bei Gelegenheit der Sanktion der Verfassung des Kantons Uri sich mit großer Bestimmtheit ausgesprochen hat) mit dem Art. 43 der Bundesverfassung („Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären“) unvereinbar sind.

Den Art. 90 („Wahlfähig in die Behörden sind im Allgemeinen „alle Bürger, welche die für die Stimmfähigkeit geforderten Eigenschaften „besitzen und das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten haben“) bringen wir in Verbindung mit dem Art. 32 und verstehen daher unter den wahlfähig erklärten Bürgern nicht bloß die Kantonsbürger, sondern auch die Schweizer aus andern Kantonen.

Dem gemäß tragen wir darauf an, der Staatsverfassung des Kantons St. Gallen vom 17. November 1861, mit Ausnahme der Ziffern 2 und 3 des Art. 29, die bundesgemäße Garantie zu ertheilen und den Eingang der von dem Bundesrathe vorgeschlagenen Erwägung folgendermaßen abzuändern:

„in Erwägung:

„daß die Ziffern 2 und 3 des Art. 29 dieser Verfassung mit dem „ersten Satze des Art. 43 der Bundesverfassung, nach welchem kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären darf, unvereinbar sind;

„daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was mit der „Bundesverfassung im Widerspruche steht;

„daß sie ferner die Ausübung der politischen Rechte u. s. f.“

II.

Die Verfassung des Kantons Waadt.

Indem wir uns den von dem Bundesrathe gemachten Bemerkungen anschließen, fügen wir noch hinzu, daß das in Art. 24 als Bedingung

des Aktivbürgerrechtes aufgestellte Erforderniß eines dreimonathlichen und beziehungsweise eines einjährigen Wohnsitzes im Kanton jedenfalls auf die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes und der eidgenössischen Geschwornen nicht anwendbar ist. Was hingegen die kantonalen Verhältnisse betrifft, so finden wir die Bestimmung, daß ein Waadtländer, der im Auslande gelebt hat und in seine Heimath zurück kehrt, erst nach drei Monaten das Aktivbürgerrecht erlangt, zwar ungewohnt, aber nicht unstatthaft.

Ein specieller Artikel über die Möglichkeit und über die Art und Weise der Revision der Verfassung findet sich zwar in derselben nicht. Es scheinen uns aber die allgemeinen Bestimmungen in Art. 28 der Litt. c des Art. 6 der Bundesverfassung vollkommen zu entsprechen.

In diesem Sinne können wir dem Antrage des Bundesrathes, der Verfassung des Kantons Waadt die bundesgemäße Garantie zu ertheilen, einfach zustimmen. Hingegen halten wir es für passend, den Vorbehalt, welchen der Bundesrath mit Hinsicht auf die Redaction des, das Vereinsrecht definirenden Art. 8 in seine Botschaft niedergelegt hat, in das Dekret selbst einzurücken. Wir tragen daher darauf an, den Eingang der von dem Bundesrathe entworfenen Motive folgendermaßen abzuändern:

„in Berücksichtigung:

„daß Art. 8 dieser Verfassung nicht anders als im Einklang mit „Art. 46 der Bundesverfassung ausgelegt und angewendet werden darf;

„daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was mit der „Bundesverfassung im Widerspruche steht;

„daß sie ferner die Ausübung u. s. f.“

Genehmigen Sie, Tit. I die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Jenner 1862.

Für die Mitglieder der Kommission:
Dr. Nüttmann, Berichterstatter.

Bericht der mit der Prüfung der Verfassungen der Kantone St. Gallen und Waadt beauftragten Kommission (Vom 18. Januar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1862
Date	
Data	
Seite	186-188
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.